

Satzung, Verein Deutsche Schule Seoul

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein Deutsche Schule Seoul“.
- (2) Sein Sitz ist in Seoul, Korea.
- (3) Der Verein trägt die Rechtsform „Unincorporated Association of Members“. Er ist rechtsfähig nach koreanischem Recht.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich eines Kindergartens für deutschsprachige Schüler und Schülerinnen/Kinder, im Folgenden Schule genannt.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern und Schülerinnen eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit der Kultur Koreas vertraut zu machen, sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule / der Kindergarten auch Schülern und Schülerinnen sowie Kindern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazität der Schule /des Kindergartens dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an der Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft festgelegt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und dem Zweck des Vereins (§2) zustimmt. Dazu ist für alle Mitgliederkategorien ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

Ordentliche Mitglieder sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule oder den Kindergarten besuchen und die Beitragszahlung für deren Besuch erbringen.

Natürliche Personen ohne Kinder an der Schule oder im Kindergarten sowie juristische Personen entrichten einen vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag gemäß der aktuellen Gebührenordnung, der im Einzelfall, sofern eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein

erbracht wird, vom Vorstand erlassen werden kann. Bewerber müssen beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, den jährlich festgesetzten Beitrag für ihre Mitgliedschaft zu bezahlen.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Deutsche Schule Seoul International besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie müssen die Ernennung jedoch schriftlich annehmen. Sie zahlen keine Beiträge für die Mitgliedschaft.

§ 4 Aufnahme

(1) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(2) Bei Schul- oder Kindergarteneintritt müssen Gebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung entrichtet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss der Mitglieder aus dem Verein und mit Beendigung der Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft zum Schuljahresende endet am 31. Juli. Dies gilt auch für Mitglieder, deren Kinder die Schule aufgrund der abgelegten Abiturprüfung schon früher verlassen.

Bei natürlichen oder juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch, wenn der vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag nicht erbracht wird. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft entziehen, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten nach Schuljahresbeginn nicht entrichtet wurde. Dies entbindet nicht von der Nachzahlung der Gebühren bzw. Beiträge.

(2) Der Austritt natürlicher und juristischer Personen ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Mitglieder, deren Kinder die Schule verlassen und die gewählte Vorstandsmitglieder sind, bleiben Mitglied im Schulverein und im Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (MVV). Für diesen Zeitraum wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Ausschluss

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten z.B.

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins

- den Schutz und das Wohlergehen der Kinder
- den Zusammenhalt der Schulgemeinschaft schädigen.

Die Schulleitung und ggf. andere involvierte Organe sind anzuhören. Der betreffenden Person wird vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliederversammlung tagt in diesem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 7 Termine der Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Unterrichtsbetriebs des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von 3 Wochen statt.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand unter Konsultation der Mitglieder erlassen und den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen ist.

§ 8 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und ggf. mit Beschlussvorlagen und muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

(1a) Eingeladen werden unbeschadet von § 11 Abs. (2) und § 9 Abs. (1) alle Kategorien von Mitgliedern im Sinne des § 3, wobei juristische Personen berechtigt sind, einen Bevollmächtigten zu entsenden. Alle Kategorien von Mitgliedern sind berechtigt, auf Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und haben Rederecht.

(2) Die Deutsche Botschaft wird zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden. Auf Beschluss des Vorstands kann unter Angabe von wichtigen Gründen eine Versammlung jedoch auch in virtueller Form abgehalten werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen ausüben.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung. (§12).
- 2) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes und der einzelnen Ressorts.
- 3) Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Schulleitung und der Kindergartenleitung.
- 4) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vereinsvorstandes.
- 5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- 6) Entlastung des Vereinsvorstandes.
- 7) Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand vorgelegten Haushaltsplan für das neue Wirtschaftsjahr.
- 8) Festlegung des Mitgliedsbeitrages, sobald Veränderungen die von der Mitgliederversammlung genehmigte Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
- 9) Beschlussfassung über den Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Vereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist.
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
- 11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- 12) Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule.
- 13) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 6.

- 14) Wahl des Vereinsvorstandes in der Reihenfolge: Vorsitz, Finanzvorstand, Schriftführung und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- 15) Wahl der Auditoren.
- 16) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Abstimmung und Stimmrecht

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder (§3).
- (3) Lehrkräfte und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitz der Versammlung und von der Schriftführung unterzeichnet wird.
 - (2) Der Vorsitz des Vereinsvorstandes soll die Versendung von Kopien des Protokolls an alle Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung veranlassen.
- Änderungsanträge zum Protokoll sind vom Vorsitz aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.
- Die Deutsche Botschaft erhält eine Kopie.

§ 13 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins Deutsche Schule Seoul. Nicht wählbar sind Lehrkräfte, Angestellte, der Vorsitz der Elternvertreterversammlung, dessen Stellvertretung und jeweils deren Familienangehörige.
- (2) Wird ein Familienmitglied eines Vorstandsmitgliedes an der Schule angestellt bzw. Mitglied eines anderen der oben genannten Organe, muss das Vorstandsmitglied den Vorstand verlassen.
- (3) Die Schulleitung, die Verwaltungsleitung und eine Vertretung der Deutschen Botschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 14 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Auf Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Eine Vertretung der Elternvertreterversammlung, eine Vertretung der Arbeitnehmerseite des Labour Management Council sowie eine Vertretung der Schülervertretung bzw. bei Abwesenheit deren Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit der Vorstand diese von der Teilnahme nicht ausschließt.
- (3) Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen sowie Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 15 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Vereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl für die gleiche Vorstandsfunktion ist auf zwei Mal begrenzt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die neu zu wählende Person muss ein wählbares Mitglied des Schulvereins sein. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliedervollversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattzufinden hat.
- (3) Es darf maximal eine (1) noch nicht von der nächsten Mitgliedervollversammlung bestätigte, zugewählte Person zeitgleich im Vorstand tätig sein.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach §5 endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung (der vom Vorsitz aus der Mitte des Vorstands benannt wird), dem Finanzvorstand, der Schriftführung und bis zu vier Beisitzern oder Beisitzerinnen, denen durch den Vorstand Aufgabengebiete zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen ist.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (2) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 18 Ernennung einer Not-Geschäftsführung durch die Deutsche Botschaft

(1) Im Fall, dass (a) die Position des Vorstandsvorsitzes (Person, die beim Seoul Metropolitan Office of Education und / oder der koreanischen Steuerbehörde als rechtliche Vertretung registriert ist) vakant wird (unabhängig davon, ob dies durch Ablauf der Amtszeit entsteht, Rücktritt vor dem Ende der geplanten Amtszeit, Arbeitsunfähigkeit oder auf andere Weise) und es keinen unmittelbaren Ersatz für die Position gibt oder (b) im Fall, dass der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern (unabhängig davon, ob dies durch Ablauf der Amtszeit entsteht, Rücktritt vor dem Ende der geplanten Amtszeit, Arbeitsunfähigkeit oder auf andere Weise) beschlussunfähig wird und es keinen sofortigen Ersatz für die vakanten Vorstandsämter gibt, kann von Amts wegen die Leitung der deutschen Botschaft oder die ernannte Vertretung nach eigenem Ermessen eine Not-Geschäftsführung benennen, welche die Geschäfte des Vorstands bis zur Behebung der Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit des Vorstands führt.

(2) Nach Ernennung ruft die Not-Geschäftsführung umgehend eine Mitgliederversammlung ein, so dass die vakanten Stellen des Vorstandsvorsitzes und/oder der Vorstandsmitglieder durch Wahl nachbesetzt werden können.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes lädt der Vorsitz mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, die Botschaftsleitung der Bundesrepublik Deutschland oder die Schulleitung den Antrag stellen, beruft der Vorsitz innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, im Einvernehmen mit der Leitung der Deutschen Botschaft.

(2) Der Vereinsvorstand beschließt über die Höhe der Beiträge, solange die Veränderungen 15% nicht übersteigen. Die Beiträge können nach sozialen Gesichtspunkten und der jeweiligen Schulstufe (Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe, etc.) gestaffelt werden.

(3) Im Einzelnen nimmt der Vereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung der Schulleitung.
2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrkräften und Angestellten, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Zentralstelle

für das Auslandsschulwesen, in Berlin und Bonn vermittelten Lehrkräften, unter Mitwirkung der Schulleitung entsprechend der in deren Dienstordnung festgelegten Regelung.

3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule unter Beachtung von §2, Abs. 5.
4. Inkraftsetzung der durch die Schulleitung eingebrachten Ordnungen der Schule. Diese sind den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag im Einzelnen oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreitet.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen des Vereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Verein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
8. Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung.
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung das vorsieht.
12. Organisatorische Angelegenheiten regelt der Vereinsvorstand nach Anhörung der Elternbeiräte im Einvernehmen mit der Schulleitung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 Beauftragter oder Beauftragte des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann einen Beauftragten oder eine Beauftragte des Vorstands bestellen. Die Schulleitung ist im Rahmen des Auswahlverfahrens anzuhören.
- (2) Diese Funktion vertritt im Tagesgeschäft den Vorstand gegenüber der Schule, Näheres regelt die Tätigkeitsbeschreibung. Die Rechte und Pflichten der Schulleitung gemäß §23 bleiben davon unberührt.

§ 22 Zeichnung von Schriftstücken

- (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Vereins erfolgt durch die Unterschrift des Vorstandsvorsitzes oder der Stellvertretung und eines weiteren Mitgliedes

des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung der Leitung der Deutschen Botschaft vorher herbeizuführen.

(2) Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich der Schulleitung berühren, wird ihr Einblick gegeben.

§ 23 Rechte und Pflichten der Schulleitung

Rechte und Pflichten der Schulleitung, insbesondere die Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 24 Mitwirkung von Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen, Eltern

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen sowie Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 25 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer oder -prüferinnen, welche die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen, sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Mindestens ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin muss Mitglied einer in Korea registrierten Prüfungsgesellschaft sein und den Prüfbericht auf Englisch oder Deutsch vorlegen können.

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer oder -prüferinnen erfolgt jeweils für zwei Schuljahre. Wiederwahlen sind möglich.

§ 26 Besondere Bindung des Schulvereins und der Schule

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Vereins:

- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) - wegen der Förderungsbedingungen.

- gegenüber der Kultusministerkonferenz, wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte.

§ 27 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene/n Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in ihrer geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Schule Seoul International beraten und am 06.05.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Vereins.